

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



Modulhausarbeit Öffentliches
Recht (10351)
„Bundestagswahl digital“

PD Dr. Thomas Kleinlein

Kontakt:
thomas.kleinlein@rewi.hu-berlin.de



Ergebnisse

Ø 8,4

Bestehensquote: 93,5 %

Notenspiegel:

Note	Sehr gut			Gut			Vollbefriedigend			Befriedigend			Ausreichend			Mangelhaft			
Punkte:	18	17	16	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Anzahl:	0	0	0	5	6	4	3	1	6	10	7	9	9	6	6	2	3	0	0

Gegenvorstellung → Website Prüfungsbüro

Gegen Bewertungen einzelner Prüfungs- oder Studienleistungen kann eine Gegenvorstellung (Remonstration) erhoben werden. Das Remonstrationsverfahren ist in § 118 Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) geregelt. Aus organisatorischen Gründen, sollten Remonstrationen von Klausuren und Hausarbeiten innerhalb von drei Wochen nach dem Besprechungstermin erfolgen.

Remonstrationen von Leistungen der Schwerpunktprüfung müssen innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Schwerpunktzeugnisses oder des Bescheides über das Nichtbestehen erhoben werden.

Folgende Unterlagen sind im Prüfungsbüro unter Angabe der E-Mail-Adresse einzureichen:

- formloses Schreiben an den Prüfer/ die Prüferin adressiert, mit Begründung (Gutachten) in zweifacher Ausfertigung
- Original der Arbeit + Kopie (bei Schwerpunktprüfung: zwei Kopien der Arbeit)

Die Entscheidung über die Gegenvorstellung wird in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Antragseingang durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben, § 118 Abs. 4 ZSP-HU.

Sachverhalt

Im Wahlkampf vor der Bundestagswahl im Herbst 2017 spielen internetbasierte Strategien der Parteien eine noch größere Rolle als zuvor. Die X-Partei sieht sich als technologischen Vorreiter; in ihrer Wahlkampfstrategie sollen sogenannte Meinungsroboter eine entscheidende Rolle spielen. Diese „Meinungsroboter“ steuern automatisch Profile in sozialen Medien. Dazu werden gefälschte Profile und die mit ihnen verbundenen Funktionen genutzt. Vorprogrammierte Abläufe speisen massenhaft bestimmte Inhalte in die sozialen Netzwerke ein. Sie können selbst Beiträge verfassen oder kommentieren, um auf die öffentliche Meinung Einfluss zu nehmen. Insbesondere reagieren sie auch auf bestimmte Aussagen anhand einprogrammierter Formulierungsmuster. Die X-Partei setzt dieses Instrument gezielt ein, um den Spitzenkandidaten der Y-Partei, A, mit dem Vorwurf in Verbindung

zu bringen, vor einigen Jahren, in seiner Zeit als Landesminister, einen befreundeten Unternehmer in rechtlich fragwürdiger Weise durch die Gewährung verlorener Zuschüsse unterstützt zu haben. Im Gegenzug habe jener Unternehmer verdeckt zur Finanzierung zahlreicher Wahlkämpfe des A beigetragen. Damit habe er sich Einfluss erkaufte, wie er auch in der derzeitigen Amtsführung des A als Minister zu erkennen sei. Unter anderem werden die angeblichen Vorkommnisse aus der Sicht vermeintlicher Zeugen in soziale Netzwerke eingespeist. B, die im „Kompetenzteam“ des A für Außenpolitik zuständig ist, wird in ähnlicher Weise, in diesem Fall aber sogar wider besseres Wissen, mit der „Information“ in Verbindung gebracht, sie sei „vorbestraft“.

Sachverhalt

Die X-Partei versucht ihr Vorgehen zunächst geheim zu halten, verteidigt es dann aber als legitim. Den Einsatz der „Meinungsroboter“ an sich rechtfertigt die X-Partei damit, dass sie als kleine Partei auf diese Weise mehr Aufmerksamkeit gewinnen könne. In der Demokratie als Wettbewerb um die Stimmen der Wähler sei das von zentraler Bedeutung. Im Übrigen sei ihr Vorgehen auch vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit gedeckt. Eine entsprechend weite Auslegung von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geböten schon die europäischen Grundrechte und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Gerichtshofs. Die X-Partei reklamiert für sich, sie wolle auf diese Weise ihrer Überzeugung Gewicht verleihen, dass man

weder A noch B für integer oder gar geeignet für die von ihnen angestrebten Ämter halte. Schließlich könnten sich die beiden ja einfach selbst entlasten, wenn nichts an den gegen sie erhobenen Vorwürfen „dran“ wäre. Die Y-Partei sieht demgegenüber die Wahlentscheidung der Bürgerinnen und Bürger durch die Methoden der X-Partei in unerträglicher Weise beeinträchtigt.

Spitzenkandidat und derzeitiger Bundesminister A sieht sich in die Enge getrieben und startet eine Gegenkampagne. Auf der Website des Ministeriums, auf der das Logo des Ministeriums mit Bundesflagge und Bundesadler abgedruckt sind, warnt er vor den „zynischen Methoden“ der X-Partei, deren Opfer er geworden sei. Die gezielte Desinformation der

Sachverhalt

Öffentlichkeit gleiche „finsternen Geheimdienstmethoden“ und entspreche damit „ganz und gar dem menschenverachtenden ideologischen Überbau“ der X-Partei. Diese ist der Auffassung, mit diesen „aggressiven Äußerungen“ habe A die Schranken überschritten, denen er als Minister unterliege: Als Minister habe er wie ein Beamter Zurückhaltung zu üben und könne nicht „selbstherrlich“ und „parteiisch“ auftreten „wie ein Parteipolitiker“. Die X-Partei verweist sowohl auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Äußerungsbefugnis des Bundespräsidenten in Bezug auf politische Parteien als auch auf die Rechtsprechung „zahlreicher Landesverfassungsgerichte“.

Die Y-Partei steht demgegenüber auf dem Standpunkt, ein allgemeines Gebot der Unparteilichkeit

staatlicher Amtsträger sei weder dem Grundgesetz noch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu entnehmen.

Die Z-Partei beobachtet mit Sorge, dass der politische Diskurs zunehmend von Vorgängen wie diesen anstatt von „Inhalten“ dominiert werde. Der gefühlte Abstand zwischen den sozialen Netzwerken, die zunehmend Bedeutung für die Lebenswelt der Menschen hätten, und „der Politik“ werde immer größer. Dem müsse man entgegentreten und den zentralen Akt des Wahlvorgangs den Menschen näherbringen, indem man auch ihn in das Internet einbinde. Auf diese Weise könnte die Wahlbeteiligung und damit der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gestärkt werden. Daher macht sich die Z-Partei

Sachverhalt

dafür stark, dass Wahlen künftig als internetbasiertes E-Voting mithilfe eines blinden Beglaubigungsverfahrens auch „vom Wohnzimmer aus“ möglich wird. Dagegen äußert die X-Partei verfassungsrechtliche Bedenken: Unter anderem sei fraglich, ob das internetbasierte E-Voting mit den Wahlrechtsgrundsätzen zu vereinbaren sei. Man riskiere damit die Ungültigkeit der Wahlen. Das Wahlergebnis könne durch Softwarefehler unbemerkt verfälscht oder auch bewusst manipuliert werden. Wahlen hätten in der Wahlkabine stattzufinden, nicht im heimischen Wohnzimmer, das verlange auch die Würde der Demokratie.

Bearbeitervermerk: Verfassen Sie bitte ein Rechtsgutachten, das zu allen im Sachverhalt aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen Stellung nimmt.

Drei Teile

- Rechtsfragen der Social Bots
- Rechtsfragen des Neutralitätsgebots
- Rechtsfragen des E-Voting

Rechtsfragen der Social Bots

I. Persönlicher Schutzbereich des Art. 5 I 1 Hs. 1 GG

1. Social bots als Grundrechtsträger

2. Y-Partei als Grundrechtsträgerin

II. Sachlicher Schutzbereich des Art. 5 I 1 Hs. 1 GG

1. Meinung

a) Inhalt und Bedeutung der Gewährleistungen von Art. 10 EMRK und der Rechtsprechung des EGMR

b) Inhalt und Bedeutung der Unionsgrundrechte und der Grundrechtsjudikatur des EuGH

Rechtsfragen der Social Bots

c) Problem: Täuschungselement

Bot soll den Anschein erwecken, ein „echter“ Nutzer habe den Beitrag verfasst. Unrichtige Informationen stellen in Bezug auf die Meinungsfreiheit prinzipiell kein schützenswertes Gut dar, weil sie nicht zum öffentlichen Diskurs beitragen können. Bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen fallen nach BVerfG von vornherein aus dem Schutzbereich heraus.

a.A.: auch erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen erfasst. Das bezieht sich aber nur auf den Inhalt der Äußerung, nicht auf deren Modalitäten. Im Ergebnis ist eine Berufung auf die Meinungsfreiheit möglich. Der Täuschungscharakter kann in einer etwaigen Grundrechtsabwägung berücksichtigt werden.

a.A.: Die Meinungsäußerung erschöpft sich nicht isoliert in ihrem Inhalt.

Anwendung auf den Fall: jedenfalls Äußerung, B sei vorbestraft nach BVerfG nicht vom Schutzbereich erfasst.

Rechtsfragen der Social Bots

2. Äußern und Verbreiten als geschützte Verhaltensweisen

Freie Äußerung „in Wort, Schrift und Bild“ nur beispielhaft

a) Problem: Antizipationselement

**III. Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Freiheit der Wahl,
Art. 38 I 1 GG**

Rechtsfragen des Neutralitätsgebots

I. Allgemeines Neutralitätsgebot als Maßstab?

1. Rechtsprechung des BVerfG jenseits von Einzelfällen nur bedingt aussagekräftig

2. Inhaltliche Kritik an einem solchen allgemeinen Neutralitätsgebot

3. Ggf. Verletzung des allgemeinen Neutralitätsgebots

II. Beamtenrechtliche Neutralitätspflicht

III. Parteienrechtliche und wahlrechtliche Neutralitätspflichten

IV. Grundrechtliche Neutralitätspflichten

Rechtsfragen des E-Voting

I. Grundsatz der allgemeinen Wahl, Art. 38 I GG

II. Grundsatz der gleichen Wahl, Art. 38 I GG

III. Grundsatz der geheimen Wahl, Art. 38 I GG

IV. Grundsatz der öffentlichen Wahl

V. Rechtsfolge im Fall der Wahlprüfungsbeschwerde